



Merkblatt für Referendumskomitees zur Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren: Auswirkungen für Sammelkomitees

Die Situation mit dem Coronavirus entwickelt sich laufend. Es ist deshalb möglich, dass die Verordnung früher aufgehoben wird oder dass der Bundesrat sie verlängern wird. Die Bundeskanzlei (nachfolgend BK) wird die betroffenen Akteure informieren. Dieses Merkblatt wird bei Bedarf kontinuierlich angepasst.

Die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren sowie die dazugehörigen Erläuterungen finden Sie unter:

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/volksinitiativen.html>

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/referenden.html>

Fristenstillstand (Artikel 5 der Verordnung)	Der Fristenstillstand gilt vom 21. März 2020, 07.00 Uhr, bis am 31. Mai 2020, um 24.00 Uhr. Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte. Es ist möglich, dass die Verordnung früher aufgehoben wird oder dass der Bundesrat sie verlängern wird. Die BK wird die betroffenen Akteure informieren.
Vorbehalt: Meldung an die BK (Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung)	<p>Die Sammelfrist für Referenden steht nur still, wenn Sie der BK bis am Mittwoch, 25. März 2020, Meldung machen.</p> <p>Wenn Sie der BK bis am Mittwoch, 25. März 2020, nicht melden, dass Sie für ein Referendum sammeln, gilt der Fristenstillstand nicht und die Sammelfrist läuft am 9. April 2020 ab.</p> <p>In der letzten Zeile dieses Merkblatts stehen die Kontaktangaben der BK. Bitte melden Sie der BK auch, für welches Referendum Sie sammeln.</p>
Sammelfrist ohne Fristenstillstand	Die Sammelfrist für fakultative Referenden beträgt 100 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses. D.h. für hängige Referendumsvorlagen läuft sie am 9. April 2020 ab.
Sammelfrist mit Fristenstillstand	<p>Wenn Sie die Meldung zur Beanspruchung des Fristenstillstands für ein Referendum fristgerecht machen, steht die Sammelfrist für dieses Referendum ab dem 21. März 2020 still und läuft erst nach Ablauf des Fristenstillstands, d.h. am 1. Juni 2020, wieder weiter.</p> <p>Für die hängigen Referendumsvorlagen bedeutet dies, dass bis am 21. März 2020 80 Tage der 100-tägigen Sammelfrist vergangen sind. Nach dem Fristenstillstand setzt der Fristenlauf am 1. Juni 2020 wieder ein und läuft noch für 20 Tage. Die Sammelfrist laufender Referenden endet also aufgrund des Fristenstillstands anstatt am 9. April 2020 am 20. Juni 2020.</p> <p>Die BK wird alle betroffenen Komitees gegen Ende des Fristenstillstands über die Wiederaufnahme des Fristenlaufs informieren.</p>
Sammeltätigkeit (Artikel 3 der Verordnung)	Die Verordnung führt zu einem Stillstand der Sammelfrist, nicht zu einer Verlängerung. Deshalb ist sowohl das aktive Sammeln von Unterschriften wie auch das passive Zurverfügungstellen von Unterschriftenlisten während der gesamten Dauer des Fristenstillstands verboten. Sie dürfen also weder Unterschriften sammeln, noch Unterschriftenbogen physisch (z.B. durch Inserat)

	<p>oder elektronisch zur Verfügung stellen. Wenn Sie im Internet Unterschriftenbogen zum Herunterladen anbieten, so müssen Sie diese für die Dauer des Fristenstillstands entfernen oder das Herunterladen sperren. Zudem dürfen Sie auch keine Unterschriftenbogen an Stimmberechtigte versenden (elektronisch oder auf dem Postweg).</p> <p>Wer trotz des Fristenstillstands Unterschriften sammelt, macht sich gegebenenfalls nach Artikel 282 Ziffer 1 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar.</p> <p>Wenn Sie für Ihre Sammeltätigkeit mit externen Partnern zusammenarbeiten, sorgen Sie dafür, dass auch diese jegliche aktive oder passive Sammeltätigkeit für Ihr Referendum während der Dauer des Fristenstillstands unterlassen. Verstösse Ihrer Partner gegen diese Regeln können unter Umständen Ihnen zugerechnet werden.</p>
<p>Bescheinigung der Unterschriften (Artikel 4 der Verordnung)</p>	<p>Während des Fristenstillstands werden keine Stimmrechtsbescheinigungen vorgenommen. Die Gemeinden nehmen während des Fristenstillstands keine Unterschriftenlisten entgegen. Dies dient auch der Entlastung der Gemeinden.</p> <p>Die Komitees sollen bereits gesammelte, aber noch nicht bescheinigte Unterschriften während des Fristenstillstands bei sich aufbewahren und sie nicht den Gemeinden schicken.</p> <p>Wenn Sie für das Einholen von Stimmrechtsbescheinigungen mit externen Partnern zusammenarbeiten, instruieren Sie sie entsprechend und sorgen Sie dafür, dass diese während des Fristenstillstands keine Stimmrechtsbescheinigungen einzuholen versuchen, sondern die Unterschriften bei sich aufbewahren.</p>
<p>Einreichung bei der BK (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung)</p>	<p>Die BK rät während der Dauer des Fristenstillstands dringend von einer Einreichung ab. Diese stellt ein unnötiges Gesundheitsrisiko dar. Zudem wird die BK während des Fristenstillstands keine (Nicht-) Zustandekommensverfügung erlassen und dementsprechend allfällige eingereichte Referenden auch erst nach Ablauf des Fristenstillstands auszählen.</p>
<p>Kontakt</p>	<p>Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Sektion Politische Rechte der BK: Sektionstelefon: 058 462 48 02 Julien Fiechter: 058 462 37 43 Mirdin Gnägi: 058 461 44 70</p>

Bern, 20. März 2020